

Projekt:
Thema:

Empfänger:
Absender: **Dittmar Nagel**

Anlage-Datum: **11.05.2004**
Status-Datum: **20.07.2004**

Vorlesung Hübner, Raum A2, 7.5.2004

Recht der Schuldverhältnisse

- **§ 823** Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung
Verletzung nicht nur durch Verträge, sondern auch aufgrund von Gesetzesverletzung
=> Autounfall führt evtl. zur Doppelhaftung
=> Arzt, der falsche Spritze setzt, führt zur **Doppelhaftung** aus dem Arztvertrag und nach **§ 823**
- **§ 267f** bei Vollstreckung nutzen:
Pfändung nicht möglich, wenn Gegenstand finanziert gekauft
=> Evtl. kann Gläubiger den Rest bezahlen, um den Gegenstand pfändbar zu machen
=> Daher kann es sein, daß der Schuldner gar nicht will,
daß seine Schuld von einem Dritten beglichen wird, aber er kann es nicht verhindern
(allerdings kann der Gläubiger die Tilgung ablehnen, wenn der Schuldner der Leistung durch den Dritten widerspricht)
- **Überweisungsträger = § 398** = Übertragung/Abtretung
=> Nutzung nicht „an Erfüllung statt“, sondern „erfüllungshalber“
- Kann mein Handwerker mit dem, was ich ihm schulde, seinen Lieferanten bezahlen?
=> nach **§ 399** muß ich nur sagen: „**ich will keinen fremden Gläubiger**“,
um eine Abtretung zu verhindern; allerdings bringt so etwas auch Imageverlust
=> das Handelsrecht schließt den **§ 399** aus
unter Kaufleuten wird die Abtretung der Schuld typischerweise oft genutzt
- Unterbleibt eine Zahlung wegen fehlerhafter Lieferung („Hahn tropft“),
so muß diese Einwendung auch der nach **§ 404** folgende Gläubiger akzeptieren
- Es gibt eine „kapitalistische Durchdringung“ des BGB's;
es entstand zu Lebzeiten Marx' und der Industrialisierung
- „Aufrechnung“ (Kontokorrent-Verhältnis)
§ 387ff Partner muß eine Aufrechnung akzeptieren - sie kann einseitig entschieden werden
Rückwirkend auf den Zeitpunkt, da sich die Aufrechnungsmöglichkeit ergab
§ 94ff Insolvenzverordnung
Evtl. kommt man mit der Rückwirkung vor den Zeitpunkt der Insolvenz („Rückbezüglichkeit“)
=> „Dolles Ding“
- O-Ton: „*Sie haben kein Gefühl für Pleite!*“
- Bei einer „Mehrheit von Schuldern“ muß man sehen, wer das Geld hat und haftbar ist - es muß jeder Einzelne für die Gesamtschuld einstehen => **§§ 421ff**
§ 427 Gläubiger kann von jedem alles verlangen = **Repartierung**
Wichtig für Personengesellschaften; bspw. Gemeinschaftspraxis: eigtl. haftet der Dermatologe für Fehler des Gynokologen, darum gibt es meist Gesellschaftsverträge, die wechselseitig die Haftung ausschließen
Jeder ist Gesamtschuldner

- Innenverhältnis: **§ 426**
 Jeder soll die Möglichkeit haben, zu repartieren
 Einer kann sagen „ich erbringe Leistung, aber haften nicht“ im Innenverhältnis

- **§ 433** „liebste Kind des Schuldrechts“
 1. Ware
 2. Geld
 Formulierung „verpflichtet“ sagt leider nicht, was tatsächlich zu tun ist

- **§ 929** Bewegliche Güter: 1. Willenserklärung
 2. Besitzübertragung
 „Einigung“ (Eigentumsübertragung) vollzieht sich mit Zahlung der letzten Rate

- Ratenzahlung wird abgerechnet über separate (Ein-Mann-)GmbH; Finanzierung bedeutet: Abtretung vom Verkäufer an Financier, es ergibt sich ein Dreiecksverhältnis Käufer - Verkäufer - Bank

- „Eigentumsvorbehalt“ war früher (Eigentümer bleibt Gläubiger), als noch der Verkäufer das Abstottern handhabte;
 heute: Eigentumsübergang Verkäufer => Bank zur Sicherungsübergang (statt Pfandrecht); nur bei Nicht-Erfüllung verwertbar

- Sicherungsübergang endet eigentlich automatisch mit Begleichung der letzten Rate, - das wird aber von den Banken ausgehebelt, um z.B. noch Sicherheit bei zusätzlichen Krediten zu haben
 => fehlender Verbraucherschutz